



Amtlicher Teil

Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates am 18. Dezember 2002 um 16.00 Uhr im Rathaus, Raum 225

I Öffentliche Stadtratssitzung

1. Eröffnung durch den Oberbürgermeister
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschriften der Stadtratssitzungen vom 30.10. und 20.11.2002
4. Änderungen zur Tagesordnung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Bericht des Ausländerbeirates
BE: Vorsitzende des Ausländerbeirates
7. Behandlung von Dringlichkeitsvorlagen
8. Einbringung des Haushaltes 2003
- 8.1 1. Lesung
Haushaltssatzung 2003 und Haushaltsplan 2003
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 245/02
- 8.2 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Stadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 237/02
9. Aufhebung des Stadtratsbeschlusses 213/01 „Änderung des Bebauungsplanes MAR 411“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 185/02
10. Bestätigung der Fortschreibung des Jugendförderplanes und anderer Maßnahmekataloge der Jugendhilfe für 2002/2003
BE: Leiter des Jugendamtes, Vorl. 231/02
11. Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer der Stadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 247/02
12. 1. Änderung der Tarifordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 257/02
13. Satzung zur 1. Änderung der Eigenbetriebssatzung des Erfurter Sportbetriebes
Einr.: Fraktionen CDU und SPD, Vorl. 258/02
14. Unterstützung von „Neues Schauspiel Erfurt e.V.“
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 259/02
15. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 262/02
16. Gesellschaftsrechtliche Neuregelung der Betreibung der ega und der Bäder im Rahmen der Stadtwerke Erfurt GmbH
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 267/02
17. Wochenendhausgebiet „Am Butterberg“
Einr.: CDU-Fraktion, Vorl. 270/02
18. Einleitung einer Bauleitplanung für das Gebiet Birke 2 (WIN 533)
Einr.: CDU-Fraktion, Vorl. 273/02
19. 2. Änderung der „Satzung über die Benutzung städtischer Sportanlagen (Sportanlagensatzung)“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 274/02
20. Städtebauliches Leitbild für das Wohngebiet Ringelberg (Maßn. 01)
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 180/02
21. Einleitung der 2. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg“, Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Bürgerbeteiligung
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 275/02
22. Bestätigung der Dorfentwicklungsplanung für die Ortschaft Bischleben/Stedten
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 226/02
23. Programm Soziale Stadt
Bestätigung der Richtlinie und der Fördervereinbarung zur Gewährung von Zuschüssen bei der Umgestaltung von Vorgärten + Alternativvorschlag der CDU
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 235/02
24. Reduzierung der Öffnungszeiten in den Museen und der Kunsthalle Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 248/02
25. Weiterführung des Erfurter „Netzwerkes für Integration“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 253/02
26. Konzept des Bürgertisches Demokratie gegen Fremdenfeindlichkeit und Extremismus
Einr.: Fraktionen CDU, SPD, PDS, Vorl. 260/02
27. Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2001 der Landeshauptstadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 261/02
28. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen Wirtschaftsförderung und Beteiligungen sowie Gleichstellung und Soziales
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 263/02
29. Verkauf der Stotternheimer Wohnungsgesellschaft mbH an die KoWo
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 264/02
30. Gestaltungsbeirat für die Stadt Erfurt
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 265/02
31. Mandatswechsel im Jugendhilfeausschuss
Einr.: Jugendhilfeausschuss, Vorl. 269/02
32. Stadtteilbezogene Beschäftigungsförderung
Einr.: SPD-Fraktion, Vorl. 271/02
33. Mandatsveränderung Jugendhilfeausschuss
Einr.: PDS-Fraktion, Vorl. 272/02
34. Beitritt der Landeshauptstadt zum Verein „Erfurter Netcode“
Einr.: Oberbürgermeister, Vorl. 276/02
35. Informationen

Beschluss FLV Nr. 115/02 vom 26. November 2002**3. Aufhebung von Haushaltssperren im StR-Beschluss 004/2002 „Haushaltssatzung 2002 und Haushaltsplan 2002“**

01 Die im Beschlusspunkt 04 mit Anlage 2 des StR-Beschlusses 004/2002 festgelegten Haushaltssperren werden gemäß Anlage teilweise aufgehoben.

* * *

Anlage

Haushaltssperren

Nachfolgende Haushaltssperren werden aufgehoben:

Dez.	Amt	Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltssperre in EUR	Aufhebung Haushaltssperre in EUR	Haushaltssperre neu in EUR
02	20	79500.94300	Ausgleichsmaßn. nach BNatSchG	330.510	330.510	0
04	68	63100.93500	Erwerb bwegl. AV	50.000	50.000	0
05	40	20000.98700	Zuschuss f. ev. Ratsgymnasium	317.533	317.533 698.043	0

Beschluss FLV Nr. 116/02 vom 26. November 2002**Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) für 2003 („Arbeit für Erfurt“)**

01 Die Liste der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) für 2003 („Arbeit für Erfurt“) wird nach Maßgabe des Haushaltsplans 2003 bestätigt.

* * *

Hinweis

Die Liste der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (ABM) und Strukturanpassungsmaßnahmen (SAM) für 2003 kann im Bürgerservice eingesehen werden.

Beschluss Nr. 165/2002 vom 25. September 2002**Beförderung****Genauere Fassung:**

01 Herr Tobias Bauer wird zum Leitenden Branddirektor befördert.

Manfred Ruge, Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 166/2002 vom 25. September 2002**Beförderung****Genauere Fassung:**

01 Herr Dr. Werner Ungewiß wird zum Stadtverwaltungsdirektor befördert.

Manfred Ruge, Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 184/2002 vom 20. November 2002**Verträge zwischen dem Freistaat Thüringen und der Landeshauptstadt Erfurt zur anteiligen Finanzierung des Theaters Erfurt und des Theaters Waidspeicher e.V., Puppentheater Erfurt****Genauere Fassung:**

01 Der Stadtrat beschließt den Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Landeshauptstadt Erfurt zur anteiligen Finanzierung des Theaters Erfurt gemäß der Anlage 1.

02 Der Stadtrat beschließt den Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Landeshauptstadt Erfurt zur anteiligen Finanzierung des Theaters Waidspeicher e.V., Puppentheater Erfurt gemäß Anlage 2.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Hinweis

Die Verträge gemäß Anlagen 1 und 2 können im Bürgerservice eingesehen werden.

Beschluss Nr. 197/2002 vom 20. November 2002**Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung und Verkauf des Quartiers „Alte Oper“ – Gorkistraße / Theaterstraße****Genauere Fassung:**

01 Der Stadtrat stimmt der öffentlichen Ausschreibung und dem anschließenden Verkauf des Grundstückskomplexes „Alte Oper“, einschließlich Gorkistraße 1 und 3, Gemarkung Erfurt-Mitte, Flur 147, Flurstücke 365, 367, 369/1 und 372/1 mit einer Größe von 4.668 m² zu einem Preis von mindestens 933.600,00 EUR durch die GKT und die Fa. Schack Immobilien, gegebenenfalls auch in Teilflächen, zu.

02 Die Option an die GKT und die Fa. Schack wird für ein Jahr zeitlich begrenzt.

03 Die GKT und die Fa. Schack Immobilien werden ermächtigt, die vorstehend genannten Grundstücke auszuschreiben und den Kaufvertrag zu den o.g. Konditionen mit einem oder mehreren Investoren abzuschließen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister**Öffentliche Bekanntmachung**

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Molsdorf möchte alle Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren Molsdorf am:

Dienstag, dem 14. Januar 2003
um 19:00 Uhr

im Bürgerhaus von Molsdorf
Graf-Gotter-Straße 43 in 99192 Molsdorf

zu einer

Teilnehmersammlung

mit folgenden Themenschwerpunkten:

- Stand des Flurbereinigungsverfahrens,
- Baumaßnahmen für das Jahr 2003 (Erneuerung der Brücke über die Gera in Molsdorf),
- Pachtentschädigung,
- Verfahrensgrenze,
- sonstiges,

recht herzlich einladen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft bittet um rege Teilnahme der am Flurbereinigungsverfahren betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie der Vertreter beteiligter Institutionen.

Friebel

Vorsitzender des Vorstandes der TG Molsdorf

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Öffnungszeiten des Informationszentrums der Bauverwaltung, Löberstraße 34, Erdgeschoss:

Montag und Mittwoch von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr
Dienstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
Freitag von 9 bis 12 Uhr

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 6552004 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum**Herausgeber:**

Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister
Anschrift: 99084 Erfurt, Fischmarkt 1
Telefon 6 55 21 20/25 · Telefax 6 55 21 29

Redaktion: Heike Dobenecker**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG**Vertrieb:** Zeitungsgruppe Thüringen**Erscheinungsweise:** in der Regel 14täglich, kostenlos verteilt an alle erreichbaren Erfurter Haushalte

Der Abonnementpreis beträgt bei Postversand 66,50 EUR jährlich. Bestellung unter obiger Anschrift möglich.

Einzelexemplare können unter der genannten Anschrift zum Preis von 2,60 EUR bezogen werden.

Beschluss Nr. 185/2002 vom 20. November 2002

Feststellung des Jahresabschlusses 2001 des kommunalen Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Jahresabschluss 2001 des kommunalen Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Erfurt, der eine Bilanzsumme in Höhe von 3.303.093,03 DM und einen Jahresüberschuss in Höhe von 31.911,46 DM ausweist, wird entsprechend § 25 Thüringer Eigenbetriebsverordnung festgestellt.

02 Der Jahresüberschuss des Jahres 2001 in Höhe von 31.911,46 DM wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

03 Der Stadtrat erteilt der Werkleitung der Stadtbeleuchtung Erfurt für das Geschäftsjahr 2001 Entlastung.

04 Als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2002 einschließlich der Prüfung gemäß § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wird die KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft bestellt. In diesem Zusammenhang hat die Werkleitung den Jahresabschluss so rechtzeitig aufzustellen, dass der Abschlussprüfer den Prüfbericht spätestens Ende Juni 2003 vorlegen kann. Dieser Sachverhalt ist in der Auftragserteilung an den Abschlussprüfer festzuhalten.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 und Lagebericht erteilt der Wirtschaftsprüfer folgenden Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbeleuchtung Erfurt, Erfurt, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung der Stadtbeleuchtung Erfurt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadtbeleuchtung Erfurt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtbeleuchtung Erfurt. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadtbeleuchtung Erfurt und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, den 17. Mai 2002

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Emmel
Emmel
Wirtschaftsprüfer

gez. Wenzel
Wenzel
Wirtschaftsprüfer
(Siegel)

* * *

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 25 ThürEBV liegt der „Prüfungsbericht Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 und Lagebericht Stadtbeleuchtung Erfurt, Erfurt“ in der Zeit vom 13. Dezember 2002 bis zum 23. Dezember 2002 zur Einsichtnahme im Bürgerservice, Fischmarkt 5, öffentlich aus.

Beschluss Nr. 186/2002 vom 20. November 2002

Feststellung Jahresabschluss 2001 des Thüringer Zoopark Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2001 mit einer Bilanzsumme von DM 23.543.335,14 und einem Jahresfehlbetrag von DM 909.466,90 wird festgestellt.

02 Der Jahresfehlbetrag in Höhe von DM 909.466,90 ist zusammen mit dem Verlust des Vorjahres auf neue Rechnung vorzutragen.

03 Der Werkleitung wird für das Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

04 Als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2002 wird die PwC Deutsche Revision AG bestellt. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der Werkleitung gemäß § 53 HGrG. Der Prüfauftrag ist durch die Werkleitung auszulösen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001 und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2001 erteilt der Wirtschaftsprüfer folgenden Bestätigungsvermerk:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt, Erfurt, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das zum 31. Dezember 2001 endende Wirtschaftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der ThürEBV liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Erfurt, den 31. Mai 2002

PwC Deutsche Revision
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Meyer
(Meyer)
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Peters
(ppa. Peters)
Wirtschaftsprüfer
(Siegel)

* * *

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 25 ThürEBV liegt der Bericht „Thüringer Zoopark Erfurt, Erfurt, Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2001 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2001“ in der Zeit vom 13. Dezember 2002 bis zum 23. Dezember 2002 zur Einsichtnahme im Bürgerservice, Fischmarkt 5, öffentlich aus.

Beschluss Nr. 187/2002 vom 20. November 2002

Satzungen der Betriebe gewerblicher Art: Stadtmuseum, Naturkundemuseum, Museum für Thüringer Volkskunde, Angermuseum, Schlossmuseum Molsdorf und Kunsthalle Erfurt

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die als Anlage

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------|
| 1 - Stadtmuseum, | 2 - Naturkundemuseum, |
| 3 - Museum für Thüringer Volkskunde, | 4 - Angermuseum, |
| 5 - Schlossmuseum Molsdorf, | 6 - Kunsthalle Erfurt |

beigefügten Satzungen der Betriebe gewerblicher Art.

02 Die Satzungen werden beim Finanzamt Erfurt zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art „Museen der Landeshauptstadt Erfurt“ eingereicht.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Haus zum Stockfisch – Stadtmuseum Erfurt“ vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 20. November 2002 folgende Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Haus zum Stockfisch - Stadtmuseum Erfurt“ beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Haus zum Stockfisch – Stadtmuseum Erfurt“ mit Sitz in Erfurt ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Zu ihrem Wirkungsbereich gehören neben dem Haupthaus „Haus zum Stockfisch“ die Nebeneinrichtungen Museum „Neue Mühle“, das „Glockenspiel am Anger“ im Bartholomäusturm, das Burgmuseum in der „Wasserburg Kapellendorf“ und die Sammlung historischer Druckmaschinen im „Benary-Speicher“. Dieser BgA wird auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des BgA ist die Förderung der Geschichte und Kultur der thüringischen Landeshauptstadt sowie die Vermittlung entsprechender historischer und kulturgeschichtlicher Bildungsinhalte. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch museale Tätigkeiten, die als Dienstleistung für die Allgemeinheit erbracht werden. Dies beinhaltet vor allem:

- die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und ausstellungsbegleitenden Veranstaltungen,
- die Vermittlung und Popularisierung historischer und gegenwärtiger Alltagskultur im städtischen aber auch überregionalen Kontext
- die Förderung und Entwicklung von städtischer Identität und von Geschichtsbewusstsein
- die Förderung des Umgangs und der Auseinandersetzung mit Kultur als Mittel individueller Kreativität,
- die Initiierung und Förderung kultureller Aktivitäten auf kommunaler und Landesebene und
- die Schaffung eines weltoffenen, toleranten Klimas in Erfurt und Thüringen insgesamt

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Stadtmuseum Erfurt“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Stadtrat beschließt über die im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt Erfurt anfallenden Aufgaben des BgA, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuständig ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht zur Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Dezernenten, Amtsleiter usw.) übertragen

§ 4

Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

(3) Der BgA hat den Jahresabschluss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nur im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Auflösung oder Aufhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Restwert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch zum 01.01.2003 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 02.12.2002 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Naturkundemuseum Erfurt“ vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 20. November 2002 folgende Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Naturkundemuseum Erfurt“ beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Naturkundemuseum Erfurt“ mit Sitz in Erfurt ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des BgA ist die Förderung von Naturwissenschaft und Kultur sowie wissenschaftsgeschichtlicher Bildung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch museale Tätigkeiten, die als Dienstleistung für die Allgemeinheit erbracht werden. Dies beinhaltet vor allem:

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

- Sammlung, Bewahrung und wissenschaftliche Bearbeitung naturwissenschaftlicher Exponate der Fachgebiete Biologie und Geologie und Geschichte der Naturwissenschaften, einschließlich der dazugehörigen Literatur,
- die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und ausstellungsbegleitenden Veranstaltungen,
- die Popularisierung naturwissenschaftlicher Themen mit entsprechender Förderung des naturwissenschaftlichen interessierten Personenkreises,
- die Popularisierung naturgeschichtlicher Entwicklungen der Erdgeschichte und Menschheitsentwicklung
- die Förderung des Umgangs mit Naturwissenschaft als persönlichkeitsbildendes Element,
- die Sicherung eines weltweiten Austausches von Ergebnissen der entsprechenden Forschung über naturwissenschaftliche und wissenschaftsgeschichtliche Themen bezogen auf Thüringen und die Sammlungsgebiete des Naturkundemuseums Erfurt
- die Förderung und Entwicklung eines naturwissenschaftlichen Denkens durch die Vermittlung naturkundlicher, historischer und wissenschaftsgeschichtlicher Forschungsergebnisse.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Naturkundemuseum Erfurt“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Stadtrat beschließt über die im eigenen Wirkungskreis der Stadt Erfurt anfallenden Aufgaben des BgA, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (Thür.KO) zuständig ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht zur Erteilung von Weisungen und zur Beauf-

sichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Dezernenten, Amtsleiter usw.) übertragen.

§ 4

Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

(3) Der BgA hat den Jahresabschluss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nur im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Auflösung oder Aufhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Restwert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch zum 01.01.2003 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 02.12.2002 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Museum für Thüringer Volkskunde“ Erfurt vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 20. November 2002 folgende Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Museum für Thüringer Volkskunde“ Erfurt beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Museum für Thüringer Volkskunde“ mit Sitz in Erfurt ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des BgA ist die Förderung von Geschichte und Kultur sowie historischer und kulturgeschichtlicher Bildung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch museale Tätigkeiten, die als Dienstleistung für die Allgemeinheit erbracht werden. Dies beinhaltet vor allem:

- die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und ausstellungsbegleitenden Veranstaltungen,
- die Vermittlung und Popularisierung historischer und gegenwärtiger Alltagskultur im regionalen und überregionalen Kontext
- die Förderung und Entwicklung von regionaler Identität und von Geschichtsbewusstsein
- die Förderung des Umgangs und der Auseinandersetzung mit Kultur als Mittel individueller Kreativität,
- die Initiierung und Förderung kultureller Aktivitäten auf kommunaler und Landesebene und
- die Schaffung eines weltoffenen, toleranten Klimas in Erfurt und Thüringen insgesamt

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Museum für Thüringer Volkskunde“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Stadtrat beschließt über die im eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt Erfurt anfallenden Aufgaben des BgA soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuständig ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht zur Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Dezernenten, Amtsleiter usw.) übertragen

§ 4

Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

(3) Der BgA hat den Jahresabschluss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Auflösung oder Aufhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Restwert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch zum 01.01.2003, in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 02.12.2002 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Angermuseum Erfurt“ vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 20. November 2002 folgende Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Angermuseum Erfurt beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Angermuseum“ mit Sitz in Erfurt ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des BgA ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Vermittlung kunstgeschichtlicher sowie kulturgeschichtlicher Bildung in der Landeshauptstadt Erfurt. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch museale Tätigkeiten, die als Dienstleistung für die Allgemeinheit erbracht werden. Dies beinhaltet vor allem:

- das Sammeln und Bewahren von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollem Kunstgut
- die Organisation und Durchführung von Dauer- und Wechselausstellungen und ausstellungsbegleitenden Veranstaltungen
- die Popularisierung kunstgeschichtlicher Entwicklungen in der bildenden Kunst
- die Erstellung und Vermittlung kunst- und kulturgeschichtlicher Forschungsergebnisse
- die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Kunst als Bildungsauftrag
- die Förderung und Entwicklung eines geschichtsbewussten Denkens
- die Förderung eines weltoffenen, toleranten Klimas durch die Begegnung mit Kunst

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Angermuseum Erfurt“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Schlossmuseum Molsdorf“ vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 20. November 2002 folgende Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) Schlossmuseum Molsdorf beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Schlossmuseum Molsdorf“ mit Sitz in Erfurt/Molsdorf ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck der BgA ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Vermittlung kunstgeschichtlicher sowie kulturgeschichtlicher Bildung in der Landeshauptstadt Erfurt. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch museale Tätigkeiten, die als Dienstleistung für die Allgemeinheit erbracht werden. Dies beinhaltet vor allem:

- das Sammeln, Bewahren und wissenschaftliche Bearbeitung von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollem Kunstgut
- Bewahren, Bearbeitung und Pflege des Nachlasses des Malers Otto Knöpfer
- Bewahren, Sammeln und Pflege der „Erotischen Sammlung“
- die Organisation und Durchführung von Dauer- und Wechselausstellungen und ausstellungsbegleitenden Veranstaltungen
- die Erstellung und Vermittlung kunst- und kulturgeschichtlicher Forschungsergebnisse

(3) Der Stadtrat beschließt über die im Wirkungskreis der Landeshauptstadt Erfurt anfallenden Aufgaben des BgA, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuständig ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht zur Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Dezernenten, Amtsleiter usw.) übertragen.

§ 4

Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

(3) Der BgA hat den Jahresabschluss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Auflösung und Aufhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Restwert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch zum 01.01.2003, in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 02.12.2002 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

• die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Kunst als Bildungsauftrag

• die Förderung und Entwicklung eines geschichtsbewussten Denkens

• die Förderung eines weltoffenen, toleranten Klimas durch die Begegnung mit Kunst

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz „Schlossmuseum Molsdorf“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Stadtrat beschließt über die im Wirkungskreis der Landeshauptstadt Erfurt anfallenden Aufgaben des BgA, soweit er nicht die Beschlussfassung einem beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister nach § 29 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zuständig ist.

(4) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht zur Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Dezernenten, Amtsleiter usw.) übertragen.

§ 4

Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

(3) Der BgA hat den Jahresabschluss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nur im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Auflösung und Aufhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Restwert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch zum 01.01.2003, in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 02.12.2002 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Kunsthalle Erfurt“ vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Übertragung von Aufgaben auf dem Gebiet des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung sowie zur Änderung veterinär- und lebensmittelrechtlicher Vorschriften vom 1. März 2002 (GVBl. S. 161) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 20. November 2002 folgende Satzung des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Kunsthalle Erfurt“ beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Kunsthalle Erfurt“ mit Sitz in Erfurt ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie wird auf Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Bestimmungen dieser Satzung geführt.

§ 2

Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des BgA ist die Förderung von Kunst und Kultur und kunstgeschichtlicher Bildung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch museale Tätigkeiten, die als Dienstleistung für die Allgemeinheit erbracht werden. Dies beinhaltet vor allem:

- Die Organisation und Durchführung von Ausstellungen und ausstellungsbegleitenden Veranstaltungen,
- die Popularisierung von zeitgenössischer Kunst mit entsprechender Förderung der Künstler,
- die Popularisierung kunstgeschichtlicher Entwicklungen in der bildenden Kunst,
- die Förderung des Umgangs mit Kunst als Mittel der Kommunikation und
- die Schaffung eines weltoffenen, toleranten Klimas zum Austausch von Kunst und Kultur in Erfurt.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Eigennamen der Einrichtung „Kunsthalle Erfurt im Haus zum Roten Ochsen“ in Erscheinung.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

§ 4 Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt entsprechend der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV).

(3) Der BgA hat den Jahresabschluss dem Oberbürgermeister vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt nur im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5

Mittelverwendung

Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 6

Auflösung oder Aufhebung

Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei der Auflösung oder Aufhebung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ihre eingezahlten Kapitalanteile und den Restwert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erfurt, frühestens jedoch zum 01.01.2003, in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 02.12.2002 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt (§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 189/2002 vom 20. November 2002

Mandatswechsel im Jugendhilfeausschuss

Genauere Fassung:

01 Frau Andrea Schreiber ist neues stellvertretendes Mitglied der AWO im Jugendhilfeausschuss (bisher: Silko Gastel).

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 190/2002 vom 20. November 2002

Übertragung des Aquariums Erfurt in den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Übertragung des Aquariums Erfurt in den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt zum 01. Januar 2003.

02 Die im Eigentum der Landeshauptstadt Erfurt befindlichen und durch das Aquarium genutzten Immobilien der Gemarkung Ilversgehofen, Flur 8,

Flurstück 15/2 als Teilfläche
Flurstück 15/3 als Teilfläche
Flurstück 16/2
Flurstück 16/3
Flurstück 16/9

werden ab dem Übertragungstichtag 01.01.2003 dem Eigenbetrieb übertragen.

03 Das bewegliche Anlagevermögen einschließlich geringwertiger Wirtschaftsgüter und der Tierbestand gemäß der Inventuren zum 31.12.02 gehen zum 01.01.2003 in den Vermögensbestand des Eigenbetriebes über. Sie sind entsprechend des geltenden Bilanzrechts (III. Buch HGB) in den Unternehmensabschlüssen zu erfassen.

04 Mit der Übertragung des Aquariums in den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark Erfurt unterliegt dieses den satzungsgemäßen Regelungen des Eigenbetriebes und damit dessen gemeinnützigen Status.

05 Die entsprechenden Veränderungen im Stellenplan sind durch eine Organisationsverfügung gesondert zu regeln.

V.: Amt 11 in Verbindung mit Amt 41

T.: 01.01.2003

06 Im 1. Halbjahr 2003 ist eine Unternehmenskonzeption zu erstellen und dem Werk-ausschuss vorzulegen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 188/2002 vom 20. November 2002

Außerplanmäßige Mittelbereitstellung zur Ablösung kreditähnlicher Rechtsgeschäfte (Geschäftsbesorgerverträge)

Genauere Fassung:

01 Zur Ablösung der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte wird folgende außerplanmäßige Mittelbereitstellung bestätigt

Mehrausgabe

HHSt. 62220.95000 Ausgaben für den Aufbau des Wohngebietes + 2.384.000 EUR
HHSt. 79400.95200 Ausgaben für den Aufbau des Gewerbegebietes + 3.616.000 EUR

Deckung durch:

Mehreinnahmen: Einzelhaushaltsstellen siehe Anlage + 2.472.960 EUR
Minderausgaben: Einzelhaushaltsstellen siehe Anlage ./ 3.527.040 EUR

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Anlage

Deckungsvorschlag zu Beschlusspunkt 01

Deckung durch Mehreinnahmen

Dez.	Amt	HHSt.	Kurzbezeichnung	Mehreinnahmen in EUR
02	23	88000.34000	Einnahmen aus Grundstücksverkauf	304.960
		88000.34050	Einnahmen aus Bodensonderungsverfahren	1.568.000
Summe Dez. 02				1.872.960
06	62	61400.34000	Einnahmen aus Umlegung	600.000
Summe Dez. 06				600.000
Gesamtsumme Mehreinnahmen:				2.472.960

Deckung durch Minderausgaben

Dez.	Amt	HHSt.	Kurzbezeichnung	Minderausgaben in EUR
01	01-00	02000.93553	bewegl. AV	-40.000
		02000.93593	Kauf Fahrzeuge *	-92.000
Summe Dez. 01				-132.000
02	20	82100.98500	Zuschuss Ausbau Stadtbahn *	-920.326
		91100.97730	alternative Finanzierung J.-G.-Ring 150 *	-300.000
	23	88000.93200	Erwerb Grundstücke *	-200.000
		88000.93250	Bodensonderung *	-50.000
		88000.93260	Erwerb Verkehrsflächen *	-500.000
		88030.94040	Fischmarkt 11 *	-100.000
		88030.94150	Benediktsplatz 1 *	-84.000
		60100.94031	Planungen *	-10.000
Summe Dez. 02				-2.164.326
03	31	12100.94110	Maßnahmen an Hochwasserwällen *	-31.129
		12100.94011	Sanierung KGA „Nordblick“	-3.000
		12100.94015	Sanierung Altstandort Schmalwasserweg 6	-5.000
	33	11200.93553	Sicherheits- u. Kommunikationstechnik	-3.060
	37	13000.93534	Sonderfahrzeuge	-17.895
		13000.94010	Reko-Feuerlöschteich	-5.000
Summe Dez. 03				-65.084
04	68	60210.93502	Spezialtechnik *	-5.100
		63100.95140	Sanierung LSA/Baust.- u. Verkehrsmanag. *	-12.000
	66	60200.93500	Erwerb bew. AV	-11.000
		63000.93200	Grunderwerb an vorhandenen Straßen	-10.000
		63000.95031	Umgestaltung Busbahnhof *	-200.000
		63000.95022	Vorplanungen *	-100.000
		63000.95057	Gehbahnerneuerung/ Radwege	-20.000
Summe Dez. 04				-358.100
05	51	46070.94010	Baumaßnahmen Magdeburger Allee	-102.250
	40	20000.93500	Erwerb bewegl. AV *	-60.000
		21100.93500	Erwerb bewegl. AV *	-18.000
		21100.94230	Bau Werken Grundschule 30 *	-63.000
		22500.93500	Erwerb bewegl. AV *	-31.000
		23000.94304	Teilsanierung Gymn. 4 *	-14.000
05	40	24000.94027	SBBS 7, Fenster, Außentüren *	-30.000
Summe Dez. 05				-318.250

Dez.	Amt	HHSt.	Kurzbezeichnung	Minderausgaben in EUR
06	61	61001.94900	Vorplanungen *	-10.000
		61001.94911	Untersuchg. öff. Raum *	-25.600
	62	61200.95900	Katastervermessung *	-50.000
	69	61500.94022	BLP-städtebaul. Denkmalschutz *	-100.000
		61500.94110	Maßn. Sanierung Brühl *	-100.000
		61500.94120	Maßnahmen zur Sanierung Oststadt	-150.000
Summe Dez. 06				-435.600
07	41	33300.93500	Erwerb bewegl. AV *	-10.000
		35000.93500	Erwerb bewegl. AV *	-7.782
		73000.93500	Erwerb bewegl. AV *	-35.898
Summe Dez. 07				-53.680
Gesamtsumme Minderausgaben:				-3.527.040
Deckungsmittel gesamt/Zuschuss:				-6.000.000

* HH-Sperren gem. StR-Beschl. Nr. 004/02

Beschluss Nr. 192/2002 vom 20. November 2002

ICE-Bahnhof und Umfeld - Eisenbahnkrenzungsvereinbarung zur Eisenbahnüberführung (EÜ) Bahnhofstraße zwischen der Deutschen Bahn AG und der Landeshauptstadt Erfurt

Genauere Fassung:

01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kreuzungsvereinbarung zur EÜ Bahnhofstraße zwischen der Deutschen Bahn AG und der Landeshauptstadt Erfurt zu unterzeichnen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 193/2002 vom 20. November 2002

Mandatsveränderung im Hauptausschuss

Genauere Fassung:

01 Mitglied des Hauptausschusses wird anstelle von Frau Tamara Thierbach Herr Thomas Rathsfeld.

02 1. Stellvertreterin von Herrn Thomas Rathsfeld wird Frau Tamara Thierbach.

03 2. Stellvertreter von Herrn Thomas Rathsfeld wird Herr Rolf Rebhan.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 194/2002 vom 20. November 2002

Mandatsveränderung im Ausschuss Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben

Genauere Fassung:

01 Mitglied des Ausschusses Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben wird anstelle von Herrn Thomas Rathsfeld Frau Tamara Thierbach.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 195/2002 vom 20. November 2002

Mandatsänderungen in den Ausschüssen HAS, FLV, WuB und BuV

Genauere Fassung:

- Als Mitglied im Hauptausschuss wird
bisher Antje Tillmann
neu Jörg Schwäblein bestätigt.
- Als 1. Stellvertreter im Hauptausschuss wird
bisher Jörg Schwäblein
neu Heiko Vothknecht bestätigt.
- Als Mitglied im Finanzausschuss wird
bisher Antje Tillmann
neu Heiko Vothknecht bestätigt.
- Als 1. Stellvertreter im Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen wird
bisher Antje Tillmann
neu Michael Panse bestätigt.
- Im Ausschuss Bau und Verkehr wird als
Mitglied:
bisher Heiko Vothknecht
neu Christoph Zühl
1. Stellvertreter
bisher Christoph Zühl
neu Dr. Olaf Zucht bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Beschluss Nr. 196/2002 vom 20. November 2002

Errichtungssatzungen Kindertageseinrichtungen

Genauere Fassung:

01 Die in den Anlagen 1 bis 54 dargestellten Satzungen der gemeinnützigen Betriebe gewerblicher Art

Kita 2	Die Vollbrachtfinken
Kita 3	Lindenparadies
Kita 4	Haus d. fröhlichen Strolche
Kita 5	Marienkäfer am Ringelberg
Kita 6	Regenbogenland
Kita 12	Glückskäfer
Kita 13	Sommersprosse
Kita 14	Am Sportplatz
Kita 16	Daberstedter Kinderglück
Kita 17	Rasselbande
Kita 18	Schwemmbacher Spatzen
KTE 19	Am Aquarium
Kita 28	Micky Maus
Kita 29	Spielhaus Geratal
Kita 30	Am Weißbach
Kita 31	Am Kilianipark
Kita 32	Marbacher Lausbuben
Kita 33	Bunter Schmetterling
Kita 34	Am Fuchsgrund - Kinderwerkstatt I
Kita 35	Schwalbennest
Kita 36	Dittelstedter Knirpse
Kita 38	Fuchs und Elster
Kita 39	Johannesplatzkäfer
Kita 40	An der schmalen Gera
Kita 42	Riethspatzen
Kita 43	Am Huttenplatz
KTE 44	Riethzwerge

Kita 45	Am Nordpark
Kita 47	Spatzennest im Park
Kita 49	Zum Kastanienhof
Kita 50	Liliput
KTE 52	Märchenwelt - Kinderwerkstatt II
Kita 53	Haus der lustigen Käferkinder
Kita 56	Pinoccio
Kita 57	Zwergenland - Kinderwerkstatt III
Kita 58	Möbisburger Kinderland
Kita 59	Am Südpark
Kita 60	Das kleine Volk
Kita 62	Spatzennest am Zoo - Kinderwerkstatt IV
Kita 63	Kinderland am Zoo
Kita 64	Waldblick
KTE 67	Haus d. kleinen Wichtel
Kita 69	Kindergarten Wiesenhügel
Kita 70	Zwergenreich
Kita 72	Mittelhäuser Spatzen
Kita 74	Benjamin Blümchen
Kita 76	Kinderland
Kita 77	Friedrich Fröbel
Kita 78	Landidylle
KTE 80	Kindergarten am Borntal; Kinderkrippe am Borntal
Kita 82	Am Peterbach
Kita 84	Linderbacher Knirpse
Kita 85	Glückspilz
Kita 87	Bussi Bär

werden bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita2SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG –) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 2, „Kita Vollbrachtfinken“, Vollbrachtstraße 6 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 2, „Kita Vollbrachtfinken“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita3SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG –) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 3, „Kita Lindenparadies“, Lindenweg 6 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

(Fortsetzung auf Seite 10)

(Fortsetzung von Seite 9)

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 2, „Kita Vollbrachtfinke“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita4SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 4, „Kita Haus der fröhlichen Strolche“, Dalbergsweg 17 a ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer

Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 4, „Kita Haus der fröhlichen Strolche“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita5SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 5, „Kita Marienkäfer am Ringelberg“, Klingenthalerweg 20 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 5, „Kita Marienkäfer am Ringelberg“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita6SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 6, „Kita Regenbogenland“, Oststraße 33 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 6, „Kita Regenbogenland“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita12SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 12, „Kita Glückskäfer“, Vor dem Hirtstor 16 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 12, „Kita Glückskäfer“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita13SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 13, „Kita Sommersprosse“, Clausewitzstraße 27 a ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 13, „Kita Sommersprosse“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita14SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 14, „Kita Am Sportplatz“, Nessegrund 10 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 14, „Kita Am Sportplatz“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita16SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 16, „Kita Daberstedter Kinderglück“, Schleizer Straße 1 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 16, „Kita Daberstedter Kinderglück“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita17SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 17, „Kita Rasselbande“, Espachstraße 1 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 17, „Kita Rasselbande“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita18SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. (Fortsetzung auf Seite 14)

(Fortsetzung von Seite 13)

vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 18, „Kita Schwemmbacher Spatzen“, Am Schwemmbach 10 a ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 18, „Kita Schwemmbacher Spatzen“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita19SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie

gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 19, „Kita Am Aquarium“, Bleichenstraße 1 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 19, „Kita Am Aquarium“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita28SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 28, „Kita Micky Maus“, Am Kindergarten 6 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 28, „Kita Micky Maus“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita29SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 29, „Kita Spielhaus Geratal“, Geratalstraße 68 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer

Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 29, „Kita Spielhaus Geratal“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita30SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 30, „Kita Am Weißbach“, Am Weißbach 1 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

(Fortsetzung auf Seite 16)

(Fortsetzung von Seite 15)

§ 3 – Organe

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 30, „Kita Am Weißbach“ auf.
- (2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
 - der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

- (3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

- (1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita31SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 31, „Kita Am Kilianipark“, Am Kilianipark 3 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

- (1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.
- (3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 31, „Kita Am Kilianipark“ auf.

- (2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
 - der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

- (3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

- (1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita32SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 32, „Kita Marbacher Lausbuben“, Luckenauer Straße 2 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

- (1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.
- (3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 32, „Kita Marbacher Lausbuben“ auf.

- (2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
 - der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

- (3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(Fortsetzung auf Seite 17)

(Fortsetzung von Seite 16)

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita33SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 33, „Kita Bunter Schmetterling“, Straße der Solidarität 10 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 33, „Kita Bunter Schmetterling“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita34SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 34, „Kita Am Fuchsgrund“, Fuchsgrund 32 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 34, „Kita Am Fuchsgrund“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der

(Fortsetzung auf Seite 18)

(Fortsetzung von Seite 17)

Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita35SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 35, „Kita Schwalbennest“, Heidesheimer Straße 2 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 35, „Kita Schwalbennest“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita36SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 36, „Kita Dittelstedter Knirpse“, Straße d. Jugend 18 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 36, „Kita Dittelstedter Knirpse“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita38SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des

(Fortsetzung auf Seite 19)

(Fortsetzung von Seite 18)

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 38, „Kita Fuchs und Elster“, Wendenstraße 19 a ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 38, „Kita Fuchs und Elster“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita39SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F.

vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 39, „Kita Johannesplatzkäfer“, Wendenstraße 19 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 39, „Kita Johannesplatzkäfer“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita40SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

(Fortsetzung auf Seite 20)

(Fortsetzung von Seite 19)

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 40, „Kita An der schmalen Gera“, Schlüterstraße 8 a ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 40, „Kita An der schmalen Gera“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita42SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 42, „Kita Riethspatzen“, Mittelhäuser Straße 20 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 42, „Kita Riethspatzen“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita43SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 43, „Kita Am Huttenplatz“, Kronenburggasse 15 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Be-

(Fortsetzung auf Seite 21)

(Fortsetzung von Seite 20)

treuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 43, „Kita Am Huttenplatz“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita44SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 44, „Kita Riethzwerge“, Lowetscher Straße 42 a ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger

erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 44, „Kita Riethzwerge“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita45SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 45, „Kita Am Nordpark“, Adalbertstraße 48 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 45, „Kita Am Nordpark“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

(Fortsetzung auf Seite 22)

(Fortsetzung von Seite 21)

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita47SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 47, „Kita Spatzennest im Park“, Berliner Straße 52 a ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 47, „Kita Spatzennest im Park“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita49SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 49, „Kita Zum Kastanienhof“, Rosa-Luxemburg-Straße 51 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 49, „Kita Zum Kastanienhof“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(Fortsetzung auf Seite 23)

(Fortsetzung von Seite 22)

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita50SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 50, „Kita Liliput“, Stangenweg 1 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 50, „Kita Liliput“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der

Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita52SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 52, „Kita Märchenwelt“, Hallesche Straße 19 a ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 52, „Kita Märchenwelt“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister
(Fortsetzung auf Seite 24)

(Fortsetzung von Seite 23)

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita53SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 53, „Kita Haus der lustigen Käferkinder“, Moskauer Straße 84 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 53, „Kita Haus der lustigen Käferkinder“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita56SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 56, „Kita Pinocchio“, Am Dorftor 15 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 56, „Kita Pinocchio“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita57SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F.

(Fortsetzung auf Seite 25)

(Fortsetzung von Seite 24)

vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 57, „Kita Zwergenland“, Max-Steenbeck-Straße 26/27 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 57, „Kita Zwergenland“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita58SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 58, „Kita Möbisburger Kinderland“, Mühlgarten 5 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 58, „Kita Möbisburger Kinderland“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita59SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 59, „Kita Am Südpark“, Friedrich-Ebert-Straße 52 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

(Fortsetzung auf Seite 26)

(Fortsetzung von Seite 25)

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 59, „Kita Am Südpark“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita60SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtet 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 60, „Kita Das kleine Volk“, Zum kleinen Dorfplan 11 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Be-

treuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 60, „Kita Das kleine Volk“ auf.

(2) zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita62SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtet 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 62, „Kita Spatzenest am Zoo“, Karl-Reimann-Ring 7 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

(Fortsetzung auf Seite 27)

(Fortsetzung von Seite 26)

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 62, „Kita Spatzennest am Zoo“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita63SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 63, „Kita Kinderland am Zoo“, Jakob-Kaiser-Ring 56 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 63, „Kita Kinderland am Zoo“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita64SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 64, „Kita Waldblick“, Am Waldblick 12 a ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 64, „Kita Waldblick“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(Fortsetzung auf Seite 28)

(Fortsetzung von Seite 27)

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita67SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 67, „Kita Haus der kleinen Wichtel“, Am Sibichen 3 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 67, „Kita Haus der kleinen Wichtel“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita69SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 69, „Kita Wiesenhügel“, Hagebittenweg 47 a ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 69, „Kita Wiesenhügel“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der

(Fortsetzung auf Seite 29)

(Fortsetzung von Seite 28)

Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita70SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 70, „Kita Zwergenreich“, Haselnußweg 16 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 70, „Kita Zwergenreich“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita72SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 72, „Kita Mittelhäuser Spatzen“, Fr.-Neumeyer-Str. 1 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 72, „Kita Mittelhäuser Spatzen“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita74SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des

(Fortsetzung auf Seite 30)

(Fortsetzung von Seite 29)

Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 74, „Kita Benjamin Blümchen“, Kastanienstraße 8 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 74, „Kita Benjamin Blümchen“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita76SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F.

vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 76, „Kita Kinderland“, Goethestraße 63 a ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz 'Jugendamt, Kindertageseinrichtung 76, „Kita Kinderland“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita77SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 77, „Kita Friedrich Fröbel“, Karlsplatz 15 a ist ein

(Fortsetzung auf Seite 31)

(Fortsetzung von Seite 30)

Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 77, „Kita Friedrich Fröbel“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita78SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder- tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 78, „Kita Landidylle“, Kirchgasse 8 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der

Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 78, „Kita Landidylle“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind

- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita80SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder- tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 80, „Kita am Borntal“, Fröbelstraße 18 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

(Fortsetzung auf Seite 32)

(Fortsetzung von Seite 31)

§ 3 – Organe

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 80, „Kita am Borntal“ auf.
- (2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
 - der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

- (3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

- (1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita82SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 82, „Kita Am Peterbach“, Platz der Jugend 5 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

- (1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.
- (3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 82, „Kita Am Peterbach“ auf.

- (2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
 - der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

- (3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

- (1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita84SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kindertageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 84, „Kita Linderbacher Knirpse“, Am Weierweg 6 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

- (1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.
- (3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 84, „Kita Linderbacher Knirpse“ auf.

- (2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
 - der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

- (3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. (Fortsetzung auf Seite 33)

(Fortsetzung von Seite 32)

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita85SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 85, „Kita Glückspilz“, Flughafenstraße 15 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 85, „Kita Glückspilz“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Satzung des gemeinnützigen Betriebes gewerblicher Art – gKita87SEF – vom 3. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 22, 23, 24 und 61 des Sozialgesetzbuches, 8. Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) i.d.F.d.Bkm. vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2002 (BGBl. I S. 1239) i.V.m. §§ 22, 23 und 25 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) i.d.F.d.Bkm. vom 07.09.1998 (GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch 3. Änderungsgesetz vom 04.09.2002 (GVBl. S. 302), dem Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinder-tageseinrichtungsgesetz – KitaG -) vom 25.06.1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) i.V.m. §§ 2, 19, 26 II der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) i.d.F. vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) sowie gemäß § 58 Nr. 1, 2. Halbs. der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt 1977 I S. 269) i.d.F.d.Bkm. vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Name und Sitz

Die Tageseinrichtung für Kinder 87, „Kita Bussi Bär“, Am Kilianipark 5 ist ein Betrieb gewerblicher Art – BgA – der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, mit Sitz in Erfurt (folgend BgA). Sie wird von der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, als öffentlich-rechtliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.

§ 2 – Zweck

(1) Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO).

(2) Der Zweck des BgA ist die fürsorgliche Betreuung von Kindern, die Förderung der Jugendhilfe und Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertagesstätte. Der BgA hat einen eigenständigen Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag und fördert die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung. Er wirkt familienunterstützend und -ergänzend und sorgt mit den Erziehungsberechtigten für das Wohl der Kinder.

(3) Der BgA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des BgA fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Rechtsträger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.

§ 3 – Organe

(1) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung tritt in Angelegenheiten des BgA im Geschäfts- und Rechtsverkehr mit dem Zusatz Jugendamt, Kindertageseinrichtung 87, „Kita Bussi Bär“ auf.

(2) Zuständige Organe für den BgA sind
- der Stadtrat und
- der Oberbürgermeister.

Der Oberbürgermeister kann sich durch einen Beauftragten vertreten lassen.

(3) Der Oberbürgermeister ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im BgA eingesetzten Bediensteten. Er kann sein Recht auf Erteilung von Weisungen und zur Beaufsichtigung der Bediensteten auf andere Personen (Beigeordnete, Amtsleiter) übertragen.

§ 4 – Wirtschaftsjahr und Rechnungslegung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt gem. der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt im Rahmen der Jahresrechnung der Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung.

§ 5 – Mittelverwendung, Auflösung

(1) Die Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung erhält bei Auflösung des BgA oder beim Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 – Benutzungs- und Gebührenregelung

Für den BgA gilt die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Landeshauptstadt Erfurt – KitaBenSEF – und die Gebührensatzung für die Benutzung und Verpflegung in kommunalen Tageseinrichtungen sowie der

(Fortsetzung auf Seite 34)

(Fortsetzung von Seite 33)

Tagespflege für Kinder der Landeshauptstadt Erfurt – KitaGebSEF – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehenden Satzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzungen mit Schreiben vom 02.12.2002 bestätigt (§ 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO) und die vorzeitige Bekanntmachung genehmigt

(§ 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO). Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzungen gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 3. Dezember 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Erfurt EFN 083 für das „Wohngebiet Ringelberg - Teilbereiche <A> und “

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 28.08.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss Nr: 136/2002

Genauere Fassung:

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche <A> und “

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Beschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I S. 2141), bereinigt am 16.01.1998 (BGBl. Teil I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161) beschließt der Stadtrat Erfurt die 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche <A> und “, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

04 Die Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 „Wohngebiet Ringelberg, Teilbereiche <A> und “ wird gebilligt.

05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

06 Gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 BauGB bedürfen Grundstücksteilungen (§ 19 Abs. 2 BauGB) im Geltungsbereich dieser Satzung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Stadt. Dies gilt nicht in den in § 19 Abs. 4 BauGB aufgeführten Fällen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes EFN 083 wurde gemäß § 10 Abs. 2 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950), mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 25.11.2002, Az.: 210-4621.20-051000-WR-EFN 083-TF A, B 1.Ä genehmigt.

Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu im Informationszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

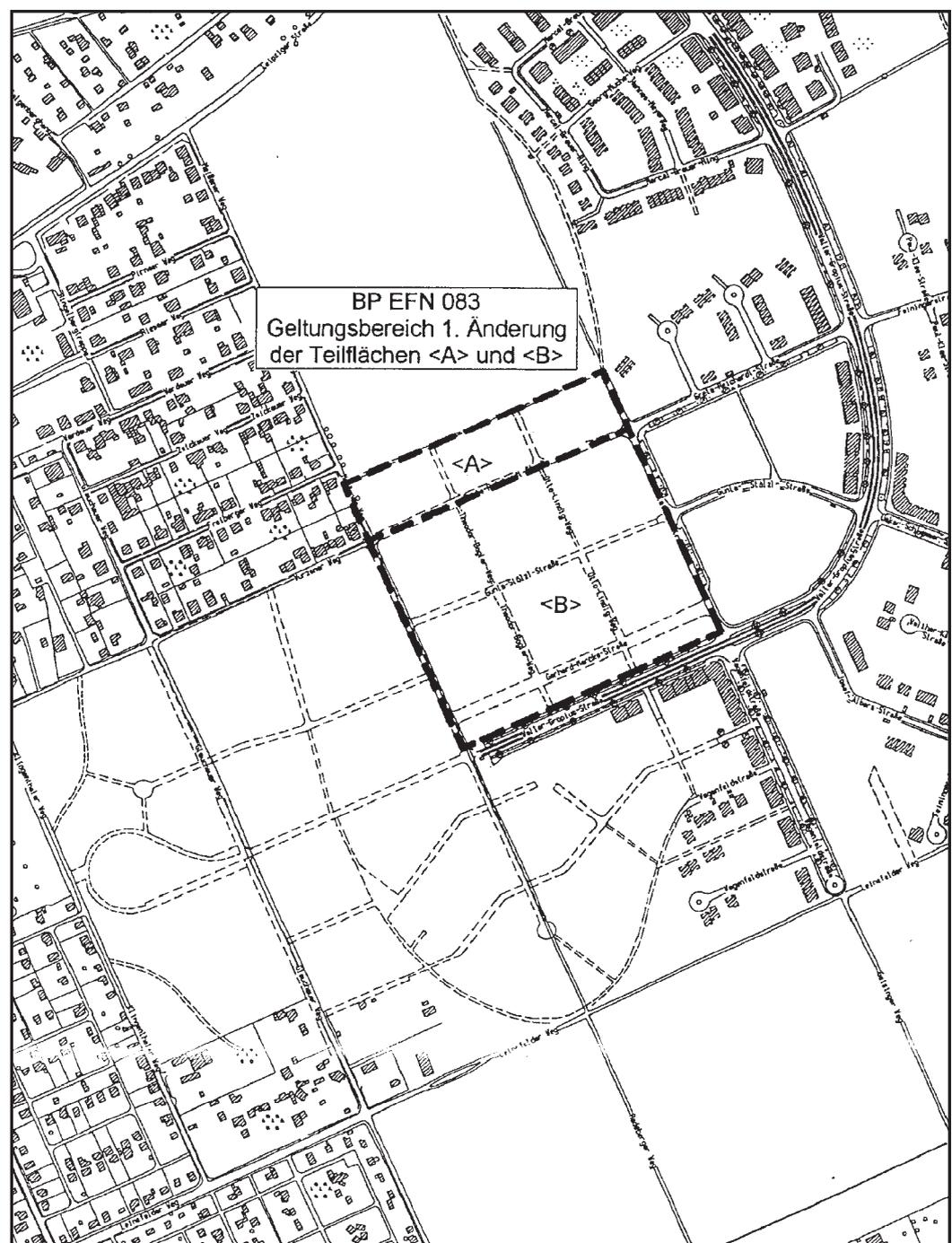
Montag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 16.00 Uhr,
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 18.00 Uhr,
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 16.00 Uhr,
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	
(außer samstags, sonn- und feiertags)		
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.		

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

ausgefertigt am: 04.12.2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Erfurt für das Haushaltsjahr 2002 vom 29. November 2002

Auf der Grundlage des § 60 der ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.03.2002 (GVBl. S. 161), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.10.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbe-	
	um	um	trag des Haushaltsplanes	einschl. der Nachträge
	in EUR	in EUR	gegenüber	auf nunmehr
			bisher	verändert
			in EUR	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	0	391.270.115	391.270.115
die Ausgaben	0	0	391.270.115	391.270.115
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+ 575.970	0	138.384.103	138.960.073
die Ausgaben	+ 575.970	0	138.384.103	138.960.073

§ 2

- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird von 2.045.200 EUR um 584.000 EUR erhöht und damit auf 2.629.200 EUR neu festgesetzt.
- Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird nicht verändert.

§ 3

- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird nicht verändert.
- Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird nicht verändert.

§ 4

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird nicht verändert.

- Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erfurt wird nicht verändert.
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb Stadtbeleuchtung der Stadt Erfurt wird nicht verändert.

§ 5

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2002 in Kraft.

* * *

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Landesverwaltungsamt hat den in § 2 Ziff. 1 der ersten Nachtragshaushaltssatzung 2002 um 584.000 EUR erhöhten und auf 2.629.200 EUR neu festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf Grund der §§ 55 Abs.2, 60 Abs.1, 63 Abs.2, 118 Abs.2 und 123 Abs.1 ThürKO mit Schreiben vom 25.11.2002 (Az.: 205.02-1512.20-02/02-EF) unter folgenden Auflagen genehmigt:

- Von dem genehmigten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen sind 584.000 EUR ausschließlich und zweckgebunden für die Sanierung des Objektes Krämerbrücke 17 zu verwenden.
- Soweit der um 584.000 EUR erhöhte Kreditbetrag nicht vollumfänglich für die unter lit. a) genannte Baumaßnahme benötigt wird, sind die nicht beanspruchten Kreditmittel einzusparen.
- Die Vereinbarung über den zu leistenden Kapitaldienst für ein Darlehen von max. 584.000 EUR hat sich an den voraussichtlichen Mieteinnahmen und den Überschüssen aus der Geschäftsbesorgung der KOWO GmbH auszurichten. Der Kreditvertrag und die Mietverträge (Vorverträge) sind uns bis zum 20.12.2002 vorzulegen.
- Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten, soweit sie nicht für den unter lit. a) genannten Zweck erforderlich wird, wird ausdrücklich untersagt.

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 29. November 2002

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Termine für die Abfallentsorgung zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Die Entsorgung von Hausmüll (graue Tonne), Bioabfall (braune Tonne), LVP (gelber Sack/gelbe Tonne), Papier/Pappe/Kartonagen (blaue Tonne) durch die SWE Stadtwirtschaft GmbH verändert sich zu den Feiertagen wie folgt:

Weihnachten

am 23.12.2002 (Montag)	Entsorgung lt. Plan
am 24.12.2002 (Dienstag)	Entsorgung lt. Plan
am 25.12.2002 (Mittwoch)	keine Entsorgung
am 26.12.2002 (Donnerstag)	keine Entsorgung
am 27.12.2002 (Freitag)	Nachholung der Mittwochs- und Donnerstagstouren
am 28.12.2002 (Samstag)	Nachholung der Donnerstags- und Freitagstouren

Bei der Bereitstellung der Abfallbehälter ist zu beachten, dass die Donnerstagstouren am Freitag oder am Samstag nachgeholt werden.

In den Fällen, bei denen u.U. die Abfallbehälter nicht zu den angegebenen Terminen entleert wurden, sollten die Behälter bis einschließlich Samstag bereitgestellt bleiben.

Jahreswechsel

am 30.12.2002 (Montag)	Entsorgung lt. Plan
am 31.12.2002 (Dienstag)	Entsorgung lt. Plan
am 01.01.2003 (Mittwoch)	keine Entsorgung
am 02.01.2003 (Donnerstag)	Nachholung der Mittwochstouren
am 03.01.2003 (Freitag)	Nachholung der Donnerstagstouren
am 04.01.2003 (Samstag)	Nachholung der Freitagstouren

Die Änderungen zur Feiertagsentsorgung betreffen nur die Entsorgungstouren der SWE Stadtwirtschaft GmbH. Die o.g. Terminveränderungen gelten nicht für die Abholung der Gelben Säcke und für die Entleerung der Papiertonnen in den Ortschaften, in denen die Rethmann Entsorgungswirtschaft Thüringen GmbH diese Entsorgungsleistungen durchführt. Hier wurden die Feiertage bei den im Abfallkalender 2002 veröffentlichten Entsorgungsterminen bereits berücksichtigt.

Die Bündelsammlung von Papier und Kartonagen in der Innenstadt findet an folgenden Tagen statt: 23.12.2002 (Montag), 27.12.2002 (Freitag), 30.12.2002 (Montag) und am 03.01.2003 (Freitag). Die Papier- und Kartonagebündel dürfen nur zu diesen Entsorgungstagen bereitgestellt werden.

Die Termine für die Abholung der Weihnachtsbäume sind im Abfallkalender 2003 aufgeführt. Der neue Abfallkalender wird noch im Dezember an die Erfurter Haushalte verteilt.

Änderung der Öffnungszeiten der Deponie Erfurt-Schwerborn und der Wertstoffhöfe zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

Die Öffnungszeiten für die verschiedenen Entsorgungs- und Verwertungsanlagen der Stadt Erfurt bzw. der SWE Stadtwirtschaft GmbH ändern sich zu den Feiertagen wie folgt:

Deponie Erfurt-Schwerborn

24.12.2002, 28.12.2002 und 31.12.2002	08.00 bis 12.30 Uhr
27.12.2002 und 30.12.2002	06.30 bis 14.30 Uhr

Wertstoffhof/Kleinanlieferplatz, Sonderabfallannahmestelle auf dem Deponiegelände

24.12.2002, 28.12.2002 und 31.12.2002	08.00 bis 12.30 Uhr
27.12.2002 und 30.12.2002	06.30 bis 16.00 Uhr

Wertstoffhöfe Nord und Mitte

24.12.2002 und 31.12.2002	geschlossen
27.12.2002 und 30.12.2002	10.00 bis 18.00 Uhr
28.12.2002	08.00 bis 12.30 Uhr

Baubfallrecyclingzentrum und Kompostierungsanlage der SWE Stadtwirtschaft GmbH auf dem Deponiegelände

24.12.2002, 28.12.2002 und 31.12.2002	08.00 bis 12.30 Uhr
27.12.2002 und 30.12.2002	06.30 bis 16.00 Uhr

Ab Donnerstag, dem 02.01.2003 sind die Anlagen wieder zu den im Abfallkalender veröffentlichten Zeiten geöffnet.

Für die Wertstoffhöfe Nord und Mitte gelten ab 2003 folgende neue Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	
in den Monaten Januar und Februar	09.00 bis 17.00 Uhr
in den Monaten März bis Oktober	10.00 bis 18.00 Uhr
in den Monaten November und Dezember	09.00 bis 17.00 Uhr
Samstag (Januar bis Dezember)	08.00 bis 12.30 Uhr

ÖAB 04/2003 – 66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB (A) aus:

Baumaßnahme: „Komplexobjekt Bunsenstraße / Knoten NQV“

Planungsbüro: INVER Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen GmbH, Maximilian-Welsch-Str. 2 a, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 / 22380, Fax: 0361 / 2238223

Leistungsumfang des Straßen und Tiefbaus:

Elektroversorgung (Tiefbau): 180 m Kabelgraben

Stadtbeleuchtung (Tiefbau): 150 m Kabelgraben; - 5 St Fundamente

Straßenbau: - 6 m DN 400 / Einzelauswechslungen 6 St im vorh. Kanal; - 350 m³

Frostschuttschicht gebt. Material; - 1.720 m² Asphalttragschicht, 30 cm dick;

- 1.720 m² Asphaltbinder, 8 cm dick; - 1.720 m² Splittmastixasphalt 0/11 S;

- 400 m Borde; - 33 m Winkelelemente, Höhe 0,50 m; - 300 m² wasserdurchlässiges

Betonsteinpflaster 10x20x8 cm; - einschließlich der Erdarbeiten, Beschilderung,

Markierung und Verkehrsführung

Lichtsignalanlagen (LSA) - Tiefbau: - 140 m Kabelgraben; - 2 St Mastfundamente;

- 4 St Kabelschächte

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 17.03.2003 - 09.05.2003

Entgelt: 48,- EUR inkl. Postversand und zuzüglich 5,- EUR für Diskette (DA 83) per Verrechnungsscheck.

Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen: Die Verdingungsunterlagen können ab sofort bis einschließlich 20.12.2002 beim o.g. Ingenieurbüro (vorab telefonisch oder per Fax) angefordert werden. Nach diesem Termin eingehende – auch schriftliche – Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab 10.01.2003 versandt bzw. liegen in o.g. Planungsbüro zur Abholung bereit.

Eröffnungstermin: 23.01.2003; 09.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 21.02.2003

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein.

Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen.

Mit dem Angebot ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Im Auftrag der Stadt Erfurt bieten die GKT – Gesellschaft für Kommunalbau in Thüringen mbH und Schack-Immobilien das Objekt

„Alte Oper“ – Gorkistraße / Theaterstraße

einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen

mit einer Gesamtfläche von 5.078 m²

zum Verkauf an.

Das Mindestgebot beträgt 1.015.600,00 EUR zzgl. einer Courtage in Höhe von 5 % des Gebotes.

Der Erwerb von Teilflächen ist möglich.

Eine mögliche Nutzung des Grundstückes ist die Bebauung mit Wohn- und Geschäftshäusern mit kleinteiligem Einzelhandel bis 500 m² sowie die Sanierung der vorhandenen Wohneinheiten in den Objekten Gorkistraße 1 bis 3 einschließlich der Schaffung von Stellplätzen. Bei Abriss der Gebäudesubstanz des alten Opernhauses ist das Eingangportal aus Gründen des Denkmalschutzes zu erhalten.

Für Inhalt und Richtigkeit der Verkaufsunterlagen und der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Die Stadt Erfurt ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Kriterium für die Erteilung des Zuschlages kann u. a. die Nutzungskonzeption sein. Jeder Bieter wird aufgefordert, sich über das angebotene Objekt zu informieren.

Ein entsprechendes Exposé kann bei der GKT angefordert werden. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Kirchner, Tel.: 0361/227-1032 zur Verfügung.

Die Angebote sind unter Beifügung einer Nutzungskonzeption, eines Kaufpreisgebotes und eines Bonitätsnachweises spätestens bis zum 07. Februar 2003 (Posteingang) unter der Angabe „Alte Oper“ im verschlossenen Umschlag einzureichen bei der Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt, SG Grundstücksvermarktung, Postfach 100553, 99005 Erfurt.

Ansprechpartner: GKT – Gesellschaft für

Kommunalbau in Thüringen

Herr Kirchner

Krämpferstraße 6

99084 Erfurt

Tel. 0361/227-1032

Fax 0361/227-1062

Schack-Immobilien

Johannesstraße 6/7

99084 Erfurt

Tel. 0361/6431736

Fax 0361/6431737

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

1 Ärztin/Arzt

als **Abteilungsleiter/in Infektionsschutz/Hygiene/Umweltmedizin**

Wir erwarten von Ihnen:

- Eine abgeschlossene Facharztausbildung der Fachrichtung Hygiene und Umweltmedizin oder einer anderen Fachrichtung mit Weiterbildung auf dem Gebiet der Hygiene und Umweltmedizin
- Fundierte medizinische Kenntnisse und einschlägige praktische Berufserfahrungen
- Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein, Flexibilität, Belastbarkeit und PC-Kenntnisse
- Bereitschaft zur Weiterbildung für die Anforderungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung der Abteilung mit den Hauptaufgaben: Infektionsschutz, Krankenhaushygiene, Umwelthygiene einschließlich Trink- und Badewasserhygiene, Hygiene in Gemeinschaftseinrichtungen
- Durchführung der kostenlosen, anonymen AIDS-Beratung
- Bearbeitung von Aufgaben auf dem Gebiet der Krankenhaushygiene
- Überwachung des Seuchengeschehens in der Landeshauptstadt Erfurt und Einleitung antiepidemischer Maßnahmen

Bewertung: Ib BAT-O

Bewerbungsfrist: 24. Januar 2003

Die Landeshauptstadt Erfurt will Ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Frauen leisten und fordert deshalb diese nachdrücklich zur Bewerbung auf.

Wenn Sie an der Aufgabenstellung interessiert sind, richten Sie bitte Ihre vollständigen und beglaubigten Bewerbungsunterlagen bis zum 24. Januar 2003 an das **Persönlich- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02 in 99084 Erfurt**. Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, wird um die Beifügung eines frankierten Rückumschlages gebeten. Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Prospektmappen und Schnellhefter.

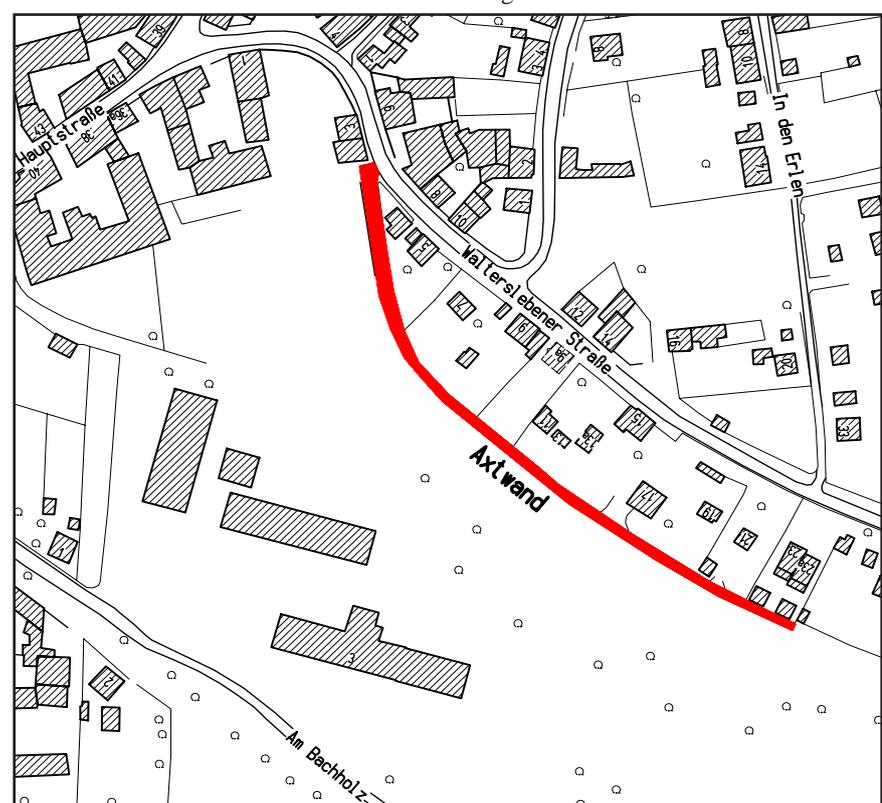
Neuer Straßennamen in Möbisburg

Der Ortschaftsrat von Möbisburg-Rhoda hat in seiner Sitzung am 05.08.2002 für den von der Walterslebener Straße abzweigenden Weg folgenden neuen Straßennamen beschlossen:

Straßenschlüssel 39042

neue Straßennamen Axtwand

Der Beschluss wurde in der Zeit vom 08.10.2002 bis 21.10.2002 an der Verkündigungstafel der Ortschaft Möbisburg-Rhoda, Hauptstraße 13, öffentlich ausgehängt. Der Beschluss ist somit am 15.10.2002 in Kraft getreten.



Unseriöse Anbieter von „Behörden-Informationen“

Gerade neu erschienen ist das Telefonbuch für den Bereich Erfurt 2002/2003. Mit Befremden hat die Stadtverwaltung Erfurt feststellen müssen, dass auch hier unseriöse Anbieter von „Behörden-Informationen“ inserieren und über kostenintensive 190-er Nummern Informationen anbieten. Bereits in der im Sommer erschienenen Ausgabe des „Örtlichen“ hatte ein Eintrag dieser Art für Aufregung gesorgt.

Im neuen Telefonbuch sind u.a. folgende Einträge zu finden:

5 54 88 81

EINWOHNERMELDEAMTSINFO/ unabhängige Info z. Einwohnermeldeamt u. Passangelegenheiten/Anträge/Anmeldung/Ummeldung

5 54 79 96

KFZ ZULASSUNG/INFO Z. FÜHRERSCHEINAN., FORMALITÄTEN U. STRASSENVERKEHR SAN.

6 54 67 13

STADT/INFO-ZENTRALE ZU BEHÖRDENANGELEGENHEITEN ERFURT

4 30 67 06

STRASSENVERKEHRS/AMT-AUSKUNFT AN-, AB- UMMELDEFORMALITÄTEN

6 02 07 77

AUSKUNFT STRASSENVERKEHRS/INFO Z. KFZ-ZULASSUNGSSTELLE, FÜHRERSCHEIN U. KFZ-FORMALITÄTEN

5 54 78 86

STADT/ VERWALTUNGS-/ KREISVERWALTUNGS-/ unabh. VERMITTLUNGSSERVICE zu Ihrer Behörde

5 54 78 86

SOFORTVERMITTLUNG/ UNABHÄNGIGER ZENTRALER TAXIRUFDIENST ERFURT

Die Stadtverwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Telefonbucheinträge weder von ihr veranlasst noch von ihr autorisiert sind und rät allen, zur telefonischen Kontaktaufnahme ausschließlich die im Telefonbuch auf Seite 295 in der Anzeige der Landeshauptstadt Erfurt aufgeführten Nummern zu wählen.

Öffentliches Eislaufen vom 23.12.2002 bis 05.01.2003

Montag 23.12.2002

10.00 - 12.30 Uhr	Feld (ohne Bande)	15.30 - 18.30 Uhr	Feld (ohne Bande)
12.30 - 15.00 Uhr	400 m Bahn	18.30 - 22.00 Uhr	400 m Bahn
15.00 - 18.30 Uhr	Feld (ohne Bande)		
18.30 - 22.00 Uhr	400 m Bahn		

Dienstag 24.12.2002

10.00 - 12.00 Uhr	Feld (ohne Bande)
-------------------	-------------------

Mittwoch 25.12.2002

10.00 - 12.30 Uhr	Feld (ohne Bande)	12.00 - 15.30 Uhr	400 m Bahn
12.30 - 15.30 Uhr	400 m Bahn	15.30 - 18.30 Uhr	Feld (ohne Bande)
15.30 - 19.00 Uhr	Feld (ohne Bande)	18.30 - 20.00 Uhr	Feld(ohne Bande), 400 m Bahn
19.00 - 22.00 Uhr	Eisdisco Feld (ohne Bande), 400 m Bahn		keine Eisdisco

Donnerstag 26.12.2002

10.00 - 12.30 Uhr	Feld (ohne Bande)	10.00 - 12.30 Uhr	Feld (ohne Bande)
12.30 - 15.30 Uhr	400 m Bahn	12.30 - 15.30 Uhr	400 m Bahn
15.30 - 18.30 Uhr	Feld (ohne Bande)	15.30 - 18.30 Uhr	Feld (ohne Bande)
18.30 - 20.00 Uhr	400 m Bahn	18.30 - 20.30 Uhr	Feld (ohne Bande), 400 m Bahn
		20.30 - 22.00 Uhr	400 m Bahn

Freitag 27.12.2002

10.00 - 12.30 Uhr	Feld (ohne Bande)	10.00 - 12.30 Uhr	Feld (ohne Bande)
12.30 - 15.30 Uhr	Feld (ohne Bande), 400 m Bahn	12.30 - 15.30 Uhr	Feld (ohne Bande), 400 m Bahn
15.30 - 18.30 Uhr	Feld (ohne Bande)	15.30 - 18.30 Uhr	Feld (ohne Bande)
18.30 - 22.00 Uhr	400 m Bahn	18.30 - 22.00 Uhr	400 m Bahn

Samstag 28.12.2002

10.00 - 18.30 Uhr	Feld (ohne Bande)	10.00 - 18.30 Uhr	Feld (ohne Bande)
18.30 - 22.00 Uhr	Feld (ohne Bande), 400 m Bahn	18.30 - 22.00 Uhr	Feld (ohne Bande), 400 m Bahn

Sonntag 29.12.2002

10.00 - 18.30 Uhr	Feld (ohne Bande)	10.00 - 12.30 Uhr	Feld (ohne Bande)
18.30 - 20.00 Uhr	Feld (ohne Bande), 400 m Bahn	12.30 - 15.30 Uhr	Feld (ohne Bande), 400 m Bahn

Montag 30.12.2002

10.00 - 12.30 Uhr	Feld (ohne Bande)	15.30 - 18.30 Uhr	Feld (ohne Bande)
12.30 - 15.30 Uhr	400 m Bahn	18.30 - 20.00 Uhr	Feld (ohne Bande), 400 m Bahn

Der nächste Winter kommt bestimmt!

Räum- und Streupflichten auf Gehwegen in der Landeshauptstadt Erfurt

Das Steueramt der Stadtverwaltung Erfurt wendet sich an alle Grundstückseigentümer und deren Gleichgestellte sowie an alle Bürger der Stadt mit nachfolgenden Informationen und Hinweisen für die kommende Winterperiode:

Die gültige Straßenreinigungssatzung (StrReiEft) überträgt allen Grundstückseigentümern und/oder Gleichgestellten die Verpflichtung, die Gehwege auf öffentlichen Straßen entlang ihrer Grundstücke im Winter für den Fußgängerverkehr zu sichern. Diese satzungsgemäße Pflicht gilt auch in Fußgängerzonen und auf Mischverkehrsflächen. Befinden sich im Anliegerbereich ÖPNV-Haltestellen, so sind für diese jeweils ein Zugang zum Warthehaus und zum gefahrlosen Ein- und Aussteigen zu schaffen.

Die Verpflichtung, die Gehwege auf einer Breite von 1,5 m vom Schnee zu beräumen und/oder mit Sand, Splitt, Granulat oder anderen abstumpfenden Streustoffen zu sichern, gilt werktags ab 6.00 bis 20.00 Uhr und sonn- und feiertags ab 8.00 bis 20.00 Uhr.

Nicht für den Gehwegwinterdienst zugelassen sind grundsätzlich Streusalze, Asche und andere ätzenden Stoffe. Streustoffe, die zur Durchführung der Anliegerpflicht benötigt werden, sind von den Verpflichteten auf eigene Kosten zu beschaffen.

Die an verschiedenen Steigungsstrecken, Kreuzungen und Wegeeinmündungen von der Stadt aufgestellten Streukiesbehälter dienen lediglich den Kraftfahren bei Glätte zur Selbsthilfe und sind nicht durch die Streuverpflichteten für private Zwecke zu benutzen.

Ein paar Anregungen zum Abschluss.

- Entsprechen Sie Ihrer Anliegerpflicht.
- Besorgen Sie sich rechtzeitig Schneeschieber und Streumaterial.
- Stellen Sie sich als Fußgänger z. B. mit geeignetem Schuhwerk auf die Winterglätte ein.
- Benutzen Sie nur Wege, die weitestgehend gefahrlos begangen werden können.

Kommen Sie gut durch den Winter!

Aufforderung zur Interessenbekundung

Das Jugendamt Erfurt beabsichtigt das Objekt „Jugendhaus Roter Berg“, Geranienweg 52 in 99087 Erfurt an einen freien Träger der Jugendhilfe zu vergeben.

Freie Träger, die Interesse an der Übernahme dieser Einrichtung haben, werden gebeten, dies schriftlich bis zum 30.01.2003 gegenüber der

Stadtverwaltung Erfurt
Jugendamt
Steinplatz 1 • 99085 Erfurt
zu erklären.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit: Abholtermine der fertigen Pässe und Ausweise

Bundspersonalausweise, die bis einschließlich 21. November 2002 und Reisepässe, die bis einschließlich 12. November 2002 beantragt wurden, liegen zur Abholung bereit. Die Ausgabe erfolgt entsprechend Ihrer Vereinbarung in der Löberstraße 35, in der Berliner Straße 26 oder in der Ratskellerpassage.

Beantragte vorläufige Reisepässe können entsprechend des vereinbarten Termins entgegengenommen werden. Lässt sich der Antragsteller durch einen Bevollmächtigten vertreten, so hat dieser neben den genannten Dokumenten auch eine Vollmacht des Antragstellers entsprechend den „Hinweisen zur Ausweis- und Passabholung“ vorzulegen und sich persönlich auszuweisen. Kinderausweise und Reisepässe für Minderjährige werden nur an die jeweiligen Sorgeberechtigten ausgegeben.

Das Ordnungsamt teilt mit: Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 29. November 2002 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Sonderfahrplan am 24.12.2002 (Heiligabend)

Stadtbahn

Alle Stadtbahnlinien verkehren am 24.12.2002 bis 19:30 Uhr wie **samstags**. Die Linie 1 verkehrt nicht. Die Linien 2, 4 und 6 fahren nur bis 19:30 Uhr.

Linie 2: letzte Fahrt 19:27 Uhr ab P+R-Messe,
letzte Fahrt 19:29 Uhr ab Ringelberg

Linie 4: letzte Fahrt 19:25 Uhr ab Thüringenhalle,
letzte Fahrt 19:20 Uhr ab Hauptfriedhof

Linie 6: letzte Fahrt 19:24 Uhr ab Rieth,
letzte Fahrt 19:28 Uhr ab Wiesenhügel

Ab 19:30 Uhr verkehren die Linien N1, N3 und N5 wie im Nachtnetz ab 23:00 Uhr, die Linien N2 und N4 verkehren nicht.

Linie N1

Zoopark	19:42	20:12	weiter	00:42	Hauptfriedhof	19:45	20:15	weiter	00:45
Anger	20:00	20:30	alle 30	01:00	Anger	20:00	20:30	alle 30	01:00
Hauptfriedhof	20:14	20:44	min bis	01:14	Zoopark	20:16	20:46	min bis	01:16

Linie N3

Europaplatz	19:29	19:37	20:07	00:37	Windischholzh.	19:17	19:33	20:03	00:33							
Rieth	wie		19:45	20:15	weiter	00:45	Wiesenhügel	wie		19:42	20:12	weiter	00:42			
Domplatz	Sa	19:41	19:55	20:25	alle	00:55	Anger	Sa	19:38	20:00	20:30	alle	01:00			
Anger	bis	19:45	20:00	20:30	30 min	01:00	Domplatz	bis	19:41	20:03	20:33	30 min	01:03			
Wiesenhügel		20:16	20:46	bis	01:16	Rieth		20:15	20:45	bis	01:15	Europaplatz	19:53	20:21	20:51	01:21
Windischholzh.	20:04	20:24	20:54	01:24												

Linie N5

Zoopark	19:21	weiter	Steigerstraße	wie	19:35	19:50	20:20	weiter	00:50				
Ringelberg	wie		19:47	20:17	alle	00:47	Anger	Sa	19:45	20:00	20:30	alle	01:00
Anger	Sa	19:38	20:00	20:30	30 min	01:00	Ringelberg	bis		20:11	20:41	30 min	01:11
Steigerstraße	bis	19:47	20:09	20:39	bis	01:09	Zoopark	20:01	bis				

Nach 01:00 Uhr verkehren die Linien N1 und N3 planmäßig wie in den Nächten Samstag/Sonntag.

Stadtbus

Alle Stadtbuslinien verkehren am 24.12.2002 planmäßig wie samstags bis 19:30 Uhr.

Veränderungen ab 19:30 Uhr:

Linie 10: letzte Fahrt 19:45 Uhr ab Grubenstraße,
letzte Fahrt 20:06 Uhr ab Gispersleben

Linie 15: letzte Fahrt 18:57 Uhr ab Europaplatz,
letzte Fahrt 19:15 Uhr ab Tiefthal

Linie 20: letzte Fahrt 19:08 Uhr ab Daberstedt,
letzte Fahrt 19:41 Uhr ab Mittelhausen

Linie 30: letzte Fahrt 19:30 Uhr ab Grubenstraße,
letzte Fahrt 19:44 Uhr ab Stotternheim, A.Teiche

Linie 31: letzte Fahrt 18:12 Uhr ab Grubenstraße,
letzte Fahrt 19:50 Uhr ab Hauptstraße

Linie 43: letzte Fahrt 18:53 Uhr ab Marcel-Breuer-Ring,
letzte Fahrt 19:10 Uhr ab Vieselbach

Linie 51: letzte Fahrt 19:45 Uhr ab Busbahnhof,
letzte Fahrt 18:23 Uhr ab Windischholzhausen

Linie 59: letzte Fahrt 19:22 Uhr ab Niedernissa,
letzte Fahrt 19:57 Uhr ab Hochheim

Linie 60: letzte Fahrt 19:55 Uhr ab Hauptbahnhof,
letzte Fahrt 20:26 Uhr ab Hochheim

Linie 33: verkehrt nicht

Linie 80: letzte Fahrt 19:02 Uhr ab Bahnhofstraße,
letzte Fahrt 19:30 Uhr ab Frienstedt

Linie 90: letzte Fahrt 19:05 Uhr ab Domplatz,
letzte Fahrt 19:23 Uhr ab Salomonsborn

Linie 91: letzte Fahrt 18:06 Uhr ab Hauptfriedhof,
letzte Fahrt 18:28 Uhr ab Nottleben

Linie 50

Daberstedt	19:47	20:17	20:47	22:47	Zoopark	19:38	19:53	20:38	21:06						
Hauptbahnhof	19:56	20:26	20:56	weiter	22:56	Rieth	19:45	20:00	20:15	20:45	21:15	weiter	23:15		
Anger	wie	20:00	20:30	21:00	alle	23:00	Salinenstraße	wie	19:48	20:03	20:18	20:48	21:18	alle	23:18
Salinenstraße	Sa	20:10	20:40	21:10	30 min	23:10	Anger	bis	20:00	20:15	20:30	21:00	21:30	30 min	23:30
Rieth	bis	20:13	20:45	21:15	jedoch nur	23:13	Hauptbahnhof	20:02	20:17	20:32	21:02	21:32	jedoch nur	23:32	
Zoopark	20:18	20:50	21:20	bis Rieth			Daberstedt	20:10	20:25	20:40	21:10	21:40	ab Rieth	23:40	

Regionalverkehr

Alle Regionalbuslinien verkehren am 24.12.02 planmäßig wie samstags.

Sonderfahrplan für Silvester 2002 & Neujahr 2003

Stadtbus

Alle Stadtbuslinien verkehren wie samstags mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:

Linie 10: verkehrt am 31.12.02 unverändert, am 01.01.03 erst 08:12 Uhr ab Grubenstraße und 08:30 Uhr ab Gispersleben

Linie 33 : verkehrt nicht am 31.12.2002 und nicht am 01.01.2003

Linie 51: die Fahrt am 31.12.02 um 23:32 Uhr ab Hauptbahnhof entfällt

Linie 59: am 31.12.02 zusätzliche Fahrten um 00:15 Uhr und 01:15 Uhr ab Anger Richtung Hochheim; am 01.01.03 07:17 Uhr ab Hochheim Richtung Anger, weiter alle 30 min bis 08:17 Uhr, weiter planmäßig wie Sonntag

Linie 60: am 31.12.02 zusätzliche Fahrten um 00:26 Uhr und 01:26 Uhr ab Hochheim Richtung Anger

Linie 50

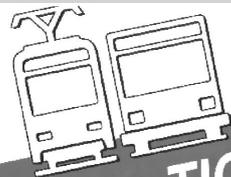
Daberstedt	wie	21:02	weiter	01:02	weiter	05:47	weiter	07:47	08:02	08:23	weiter
Hauptbahnhof	Sa	21:11	alle	01:11	am	05:56	alle	07:56	08:11	08:32	plan-
Anger	bis	21:15	30 min	01:15	01.01.	06:00	30 min	08:00	08:15	I	mäßig
Rieth		21:28	bis	01:28		06:15	bis	08:15	08:30	08:47	wie So
Zoopark						06:20		08:20	08:35		

Zoopark						05:36		07:36	07:51		
Rieth	wie	21:00	weiter	01:30	weiter	05:45	weiter	07:45	08:00	weiter	
Anger	Sa	21:15	alle	01:45	am	06:00	alle	08:00	08:15	plan-	
Hauptbahnhof	bis	21:17	30 min	01:47	01.01.	06:02	30 min	08:02	08:17	mäßig	
Daberstedt		21:25	bis	01:55		06:10	bis	08:10	08:25	wie So	

Regionalbus

Alle Regionalbuslinien verkehren am 31.12.02 planmäßig wie samstags.

Soweit nicht anders beschrieben, verkehrt der Stadt- und Regionalbusverkehr am 01.01.2003 planmäßig wie sonntags.



ÖFFNUNGSZEITEN der EVAG-Verkaufsstellen

EVAG-Center am Anger und EVAG-Punkt am Hauptbahnhof zu Weihnachten und zum Jahreswechsel

24.12.02

25.12.02/26.12.02

31.12.02

01.01.03

09:00 - 13:00 Uhr

geschlossen

09:00 - 13:00 Uhr

12:00 - 16:00 Uhr

Die Fahrkartensysteme an den Haltestellen müssen am **31.12.2002** aus technischen Gründen **außer Betrieb** genommen werden.

Die Wiederinbetriebnahme erfolgt am 01.01.2003 im Laufe des Tages.

Sonderfahrplan für Silvester 2002 & Neujahr 2003

Stadtbahn

Alle Stadtbahnlinien verkehren am 31.12.2002 bis 23:00 Uhr wie **samstags**.
Ab 23:00 Uhr gibt es folgende Veränderungen:

Linie N1

Zoopark	wie	22:42	weiter	01:12	02:12	weiter	08:12
Anger	Sa	23:00	alle 30	01:30	02:30	alle 60	08:30
Hauptfriedhof	bis	23:14	min bis	01:44	02:44	min bis	08:44

Hauptfriedhof	wie	22:45	weiter	01:45	02:45	weiter	07:45
Anger	Sa	23:00	alle 30	02:00	03:00	alle 60	08:00
Zoopark	bis	23:16	min bis	02:16	03:16	min bis	08:16

Linie N2

Anger	wie	22:45	23:15	23:45	00:45	01:15	weiter	07:30	08:00	08:30
Gothaer Platz	Sa	22:52	23:22	23:52	00:52	01:22	am	07:37	08:07	08:37
P+R-Platz Messe	bis	22:58	23:28	23:58	00:58	01:28	01.01.	07:43	08:13	08:43

P+R-Platz Messe	wie	23:00	23:30	00:30	01:00	01:30	weiter	07:45	08:15
Gothaer Platz	Sa	23:07	23:37	00:37	01:07	01:37	am	07:52	08:22
Domplatz	bis	23:11	23:41	00:41	01:11	01:41	01.01.	07:56	08:26
Anger		23:14	23:44	00:44	01:14	01:44		07:59	08:29

Linie N3

Europaplatz	wie	22:37	22:52	23:07	23:22	23:37		00:07	weiter	01:07	weiter	08:07
Rieth	Sa	22:45	23:00	23:15	23:30	23:45		00:15	alle	01:15	alle	08:15
Domplatz	bis	22:55	23:10	23:25	23:40	23:55	00:10	00:25	15 min	01:25	30 min	08:25
Anger		23:00	23:15	23:30		00:00	00:15	00:30	bis	01:30	bis	08:30
Wiesenhügel		23:16	23:31	23:46		00:16	00:31	00:46		01:46		08:46
Windischholzh.		23:24	23:39	23:54		00:24	00:39	00:54		01:54		08:54

Windischholzh.	wie	22:33	22:48	23:03	23:18	23:33		00:03	weiter	01:03	weiter	08:03
Wiesenhügel	Sa	22:42	22:57	23:12	23:27	23:42		00:12	alle	01:12	alle	08:12
Anger	bis	23:00	23:15	23:30	23:45	00:00		00:30	15 min	01:30	30 min	08:30
Domplatz		23:03	23:18	23:33	23:48	00:03	00:18	00:33	bis	01:33	bis	08:33
Rieth		23:15	23:30	23:45		00:15	00:30	00:45		01:45		08:45
Europaplatz		23:21	23:36	23:51		00:21	00:36	00:51		01:51		08:51

Linie N4

Zoopark	wie	22:27	22:57	23:27	00:27	00:57	01:42	02:42	weiter	07:42
Anger	Sa	22:45	23:15	23:45	00:45	01:15	02:00	03:00	alle 60	08:00
Thüringenhalle	bis	22:54	23:24	23:54	00:54	01:24	02:09	03:09	min bis	08:09

Thüringenhalle	wie	22:35	23:05	00:05	00:35	01:05	01:35	02:20	weiter	08:20
Anger	Sa	22:45	23:15	00:15	00:45	01:15	01:45	02:30	alle 60	08:30
Zoopark	bis	23:01	23:31	00:31	01:01	01:31	02:01	02:46	min bis	08:46

Linie N5

Ringelberg	wie	22:47	weiter	01:47	weiter	04:47	weiter	08:17
Anger	Sa	23:00	alle 30	02:00	am	05:00	alle 30	08:30
Steigerstraße	bis	23:09	min bis	02:09	01.01.	05:09	min bis	08:39

Steigerstraße	wie	22:50	weiter	01:50	weiter	04:50	weiter	08:20
Anger	Sa	23:00	alle 30	02:00	am	05:00	alle 30	08:30
Ringelberg	bis	23:11	min bis	01:41	01.01.	05:11	min bis	08:41

Am 01.01.2003 verkehren ab 08:30 Uhr alle Linien planmäßig wie sonntags.